

Grundsätze zur Förderung von Inklusionsbetrieben nach §§ 215 ff SGB IX

1. Rechtsgrundlagen und Rechtscharakter der Förderung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Inklusionsbetriebe finden ihre gesetzliche Grundlage in den §§ 215 – 218 des SGB IX. Danach kann das Integrationsamt den Träger eines Inklusionsbetriebes mit Geldleistungen unterstützen (§§ 185 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 217 SGB IX; §§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 28a Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung – SchwbAV).

1.2 Verhältnis zu anderen Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben

Die Förderung von Inklusionsbetriebe durch das Integrationsamt ist Teil der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben – ebenso wie die (individuellen) Leistungen an schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber nach § 185 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB IX (vgl. § 185 Absatz 3 SGB IX erster Halbsatz).

Die verschiedenen Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben können grundsätzlich nebeneinander erbracht werden: sie schließen einander nicht notwendiger Weise aus. Ausnahmen von diesem Grundsatz und besondere Fragen zum Verhältnis der Leistungen zueinander werden unter Nummer 5 behandelt.

1.3 Ermessen

Die Förderung von Inklusionsbetrieben dem Grunde nach, sowie Art und Umfang der Förderung und ihre regionale Verteilung, stehen im Ermessen des Integrationsamtes.

2. Begriffsbestimmungen, Zielgruppe, Aufgaben, betriebsintegrierte Arbeitsplätze (ausgelagerte Werkstattplätze)

2.1 Begriff des Inklusionsbetriebs

Inklusionsbetriebe dienen der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeit stößt. Die Inklusionsbetriebe rechnen zum allgemeinen Arbeitsmarkt und können damit unbeschadet der besonderen Förderung nach §§ 215 a ff als Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes gefördert werden. Nach § 215 Abs. 1 SGB IX sind folgende Formen von Inklusionsbetrieben zu unterscheiden: Inklusionsunternehmen, rechtlich unselbständige Inklusionsbetriebe und –abteilungen.

2.1.1 Inklusionsunternehmen

Inklusionsunternehmen sind

- auf Dauer angelegte
- rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Organisationen
- mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung.

Im Einzelnen:

a) Organisationsform

Inklusionsunternehmen müssen in der Rechtsform der Einzelkaufleute, Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften betrieben werden. Nach den Regeln des Handels- und Gesellschaftsrechts sind sie buchführungspflichtig und haben ihre Gewinne und Verluste auszuweisen.

b) Erwerbswirtschaftliche Zielsetzung

Eine erwerbswirtschaftliche Zielsetzung wird nicht ausgeschlossen

- durch den Status der Gemeinnützigkeit des Unternehmens (Inklusionsunternehmen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent der Zielgruppe i. S. d. § 215 Abs. 2 SGB IX sind gemäß § 68 Abgabenordnung (AO) gemeinnützig – soweit hierfür auch die anderen Kriterien der Gemeinnützigkeit erfüllt sind)

oder

- wenn Inklusionsbetriebe Maßnahmen der Qualifikation, Rehabilitation oder Vorbereitung der Integration von schwerbehinderten Menschen oder anderer Zielgruppen - ggf. auch ohne Einstellungsabsicht - durchführen; dies gilt auch für ausgelagerte Arbeitsplätze von Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

Eine - förderschädliche - Abweichung von der notwendigen erwerbswirtschaftlichen Zielsetzung kann u.a. dann vorliegen, wenn die Personalkostenförderung aller Beschäftigten eines Inklusionsunternehmens aus öffentlichen Mitteln die durch die wirtschaftliche Betätigung erzielten Umsätze deutlich übersteigt.

2.1.2 Inklusionsbetriebe, Inklusionsabteilungen

Unternehmensinterne Inklusionsbetriebe und -abteilungen sind rechtlich unselbstständige Betriebe oder Betriebsabteilungen von Unternehmen bzw. öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 154 Abs. 3 SGB IX, die selbst nicht Inklusionsunternehmen sind, mit den unter 2.1.1. genannten Merkmalen. Zur Förderung solcher Inklusionsbetriebe bzw. –abteilungen siehe Ziffer 6.

2.2 Zielgruppe

Die Inklusionsbetriebe nehmen sich bei der unter Ziffer. 2.1 genannten besonderen Zielgruppe der schwerbehinderten Menschen insbesondere folgenden Gruppen unter den behinderten Menschen an:

- a) schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im

Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen die Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Inklusionsbetriebe erschwert oder verhindert oder

- b) schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer psychiatrischen Einrichtung für den Übergang in einen Betrieb oder einer Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen oder
- c) schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Bildung, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Inklusionsbetrieb an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden.

Der Nachweis der Zugehörigkeit zur Zielgruppe nach § 215 Abs. 2 SGB IX wird durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit oder der team.arbeit.hamburg Hamburger Arbeitsgemeinschaft (ARGE) SGB II erbracht.

2.3 Aufgaben

Die Inklusionsbetriebe bieten nach § 216 SGB IX den schwerbehinderten Menschen Beschäftigung auf Arbeitsplätzen im Sinne von §§ 156 Abs. 1, 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX und arbeitsbegleitende Betreuung, soweit erforderlich auch

- a) Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen,
- b) Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.
- c) geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb.

Im Vordergrund steht dabei der Aufgabenbereich Beschäftigung und arbeitsbegleitende Betreuung. Dies bedeutet eine Beschäftigung im Rahmen inklusionsgerechter und entwicklungsfördernder Arbeitsbedingungen.

Bei einem Wechsel in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kann dem Inklusionsbetrieb nach Ablauf von sechs Monaten im Sinne des § 173 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX eine Prämie in Höhe von drei Bruttogehältern gewährt werden. Innerhalb dieser sechs Monate besteht eine Rückkehroption.

2.4 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze (Ausgelagerte Werkstattplätze)

Arbeitsplätze eines Inklusionsbetriebes können mit Beschäftigten aus Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) besetzt werden, wenn die Übernahme dieser WfbM-Beschäftigten in ein reguläres Arbeitsverhältnis beim Inklusionsbetrieb oder einem sonstigen Arbeitgeber innerhalb eines absehbaren Zeitraums möglich erscheint.

Über den Umfang dieser betriebsintegrierten Arbeitsplätze (ausgelagerten Werkstattplätze) in einem Inklusionsbetrieb muss das Integrationsamt im Rahmen des Berichtswesens informiert werden.

Förderleistungen nach § 217 SGB IX dürfen zur Finanzierung betriebsintegrierter Arbeitsplätze (ausgelagerten Werkstattplätze) nicht verwendet werden. Finanzierung und Ausgestaltung der ausgelagerten Werkstattplätze müssen gegenüber dem Integrationsamt jederzeit transparent gemacht werden.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Wirtschaftliche Tragfähigkeit

Die Förderung setzt voraus, dass der Inklusionsbetrieb nach der Einschätzung des Integrationsamtes wirtschaftlich dauerhaft tragfähig ist.

3.2 Planungskonzept

Der Träger des Inklusionsbetriebes hat dem Integrationsamt ein Konzept vorzulegen, das es dem Integrationsamt erlaubt, die dauerhafte wirtschaftliche Tragfähigkeit des Inklusionsbetriebes zu beurteilen.

Die Konzeption soll erkennen lassen, dass die betriebswirtschaftliche Planung wesentlich darauf ausgerichtet ist, einen überwiegenden Teil der laufenden Kosten des Betriebes durch die Erzielung von Erlösen am Markt und nur nachrangig durch laufende öffentliche Zuschüsse zu decken.

Die näheren Anforderungen, die das vorzulegende Konzept zu erfüllen hat, ergeben sich aus der Anlage 2.

3.3 Ergänzende und laufende Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Das Integrationsamt kann

- vom Träger des Inklusionsbetriebes die Vorlage eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens verlangen sowie
- die voraussichtliche wirtschaftliche Tragfähigkeit des Inklusionsbetriebes durch hinzugezogene sachverständige Stellen (z.B. IHK) beurteilen lassen.

Das Integrationsamt kann vom Träger des Inklusionsbetriebes jederzeit Auskünfte und Unterlagen zur Geschäftssituation (z.B. Bilanzen, betriebswirtschaftliche Auswertungen – BWA, Monitoring-Ergebnisse, Liquiditätspläne) anfordern. Auch bei der laufenden Wirtschaftlichkeitsprüfung kann das Integrationsamt jederzeit sachverständige Stellen hinzuziehen.

3.4 Fördervoraussetzungen bei Inklusionsbetrieben

Inklusionsbetriebe beschäftigen zu mindestens 30 v.H. schwerbehinderte Menschen im Sinne von Ziffer 2.2.

Der Anteil der schwerbehinderten Menschen an den Beschäftigten soll in der Regel 50 v. H. nicht übersteigen. Ein signifikanter Anteil von nicht schwerbehinderten Personen sowie Menschen ohne Vermittlungshemmnisse soll dazu dienen, den Integrationscharakter und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu gewährleisten.

Von der Einhaltung dieser Höchstgrenze kann das Integrationsamt insbesondere bei einem Inklusionsbetrieb absehen, der in der Vergangenheit nachweislich auch mit einem höheren Anteil beschäftigter schwerbehinderter Menschen ein wirtschaftlich ausgeglichenes Betriebsergebnis erreichen konnte. Die Mindestgröße der Inklusionsbetriebe beträgt regelmäßig mindestens fünf schwerbehinderte Beschäftigte der Zielgruppe nach § 215 Abs. 2 SGB IX.

4 Art und Umfang der Förderung

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und besonderen Aufwand erhalten.

Das Integrationsamt kann die Leistungen gewähren in Form von Zuschüssen (auch zu Leasing), Darlehen, Zinszuschüssen und Liquiditätshilfen.

Liquiditätshilfen können ausnahmsweise dann erbracht werden, wenn hierdurch der Verlust bestehender Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen abgewendet werden kann.

4.1 Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung

a) Förderfähigkeit

Förderfähig sind insbesondere Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (insb. Maschinen und Geräte zur Arbeitsplatzausstattung), wenn diese Aufwendungen erforderlich sind, um Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen im Sinne von Ziffer 2.2. zu schaffen oder zu erhalten.

Modernisierungsmaßnahmen sind förderfähig, dabei sind Abschreibungsrücklagen zu berücksichtigen.

Ersatzbeschaffungen sind nicht förderbar.

Bauinvestitionen können nur in Ausnahmefällen gefördert werden. Nicht förderfähig sind Grundstücks- und Personalkosten.

b) Art und Höhe der Förderung

Art und Höhe der Förderung bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles. Das Integrationsamt berücksichtigt bei seiner Entscheidung insbesondere, welcher Beschäftigungsanteil in einem Inklusionsbetrieb auf schwerbehinderte Menschen der Ziffer 2.2 entfällt.

Bei Festsetzung der Förderhöhe legt das Integrationsamt in der Regel einen Eigenanteil des Trägers von 20 v. H. der gesamten Aufwendungen zugrunde. Zuschüsse können für die jeweiligen Investitionsarten bis zu 25.000 Euro pro geförderten Arbeitnehmer erfolgen.

Die Förderung von Baukosten wird in der Regel nur in Form von Darlehen erbracht. Baukosten können nur gefördert werden, wenn diese für die Neuschaffung von Arbeitsplätzen zwingend erforderlich sind.

Liquiditätshilfen können in der Regel nur in Form von Darlehen erbracht werden.

4.2 Betriebswirtschaftliche Beratung

4.2.1 Gründungsberatung

Bei der Finanzierung einer Gründungsberatung sind vorrangig die Mittel der bekannten Stellen für Existenzgründer zu nutzen (z. B. der Kammern, Landesgesellschaften).

Stehen diese nicht oder nicht im ausreichenden Umfang zur Verfügung, kann die Existenzgründungsberatung, betriebswirtschaftliche Projekterarbeitung, Durchführung von Marktrecherchen durch unabhängige Dritte mit bis zu 80 v. H. der entstehenden Kosten, höchstens aber mit 5.000,- Euro bezuschusst werden. Dieser Zuschuss deckt auch die wegen Ziffer 3 ggf. entstehenden Gutachtenkosten ab. Die

Förderung der Gründungsberatung ist erst nach Vorlage eines vorläufigen und aussagekräftigen Exposés möglich.

4.2.2 Laufende betriebswirtschaftliche Beratung

Die notwendigen Aufwendungen für die laufende betriebswirtschaftliche Beratung durch unabhängige Dritte, insbesondere zur Unterstützung der weiteren strategischen Unternehmensplanung, bei Investitionsentscheidungen, Projekt- und Produktkalkulationen, Erweiterungs- und Verlagerungsvorhaben, Kapazitätsberechnungen, dem Aufbau von Liquiditätsplanungen und -kontrollen können mit bis zu 80 v. H. der entstehenden Kosten, höchstens aber mit 2.500,- Euro pro Jahr bezuschusst werden.

4.2.3 Beratung in Krisenphasen

Über Beratungen in Krisen- und Konsolidierungsphasen wird nach den Notwendigkeiten des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Betriebsgröße, der Situation am Markt und des beschäftigten Personenkreises entschieden.

4.2.4 Institutionalisiertes Beratungsangebot

An Stelle einer Förderung nach Ziffer 4.2.1 bis 4.2.3 kann die Förderung auch durch Einrichtung einer festen Stelle bei Dritten zur betriebswirtschaftlichen Beratung erfolgen.

4.3 Besonderer Aufwand

Ein förderfähiger besonderer Aufwand liegt vor,

- wenn die laufenden Kosten des Inklusionsbetriebes die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes überschreiten,
- die Kostenüberschreitung auf die zahlenmäßig überdurchschnittliche Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne der Ziffer 2.2. oder die

Verfolgung qualifizierter und rehabilitativer Ziele zurückgeführt werden kann und

- infolgedessen eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes bestehen könnte.

Besonderen Aufwand in diesem Sinne stellen insbesondere dar

- die Kosten einer notwendigen arbeitsbegleitenden Unterstützung der beschäftigten schwerbehinderten Menschen, wenn sie das durchschnittliche Maß übersteigen, sowie
- die Kosten der Vorhaltung besonders flexibler und den Fähigkeiten der Mitarbeiter angepasster Betriebsstrukturen und –prozesse, soweit sie notwendig sind.

Das Integrationsamt kann besonderen Aufwand des Inklusionsbetriebes pauschal mit bis zu 350,00 € monatlich für jeden beschäftigten schwerbehinderten Menschen ausgleichen.

Bei der Bemessung der Pauschale kann das Integrationsamt insbesondere berücksichtigen:

- Betriebsgröße,
- Beschäftigungsdauer,
- Beschäftigungsumfang,
- Beschäftigungsquote sowie
- Art und Umfang der Behinderung der Beschäftigten.

Das Integrationsamt kann Leistungen zum Ausgleich des besonderen Aufwands auch

- bei Arbeitsunfähigkeit eines beschäftigten schwerbehinderten Menschen

- bei Abwesenheit eines beschäftigten schwerbehinderten Menschen aus sonstigen Gründen

weitergewähren.

Die Leistungen zum Ausgleich des besonderen Aufwands können neben den laufenden Leistungen der Agentur für Arbeit erbracht werden (vgl. Ziffer 5.3.).

5 Verhältnis der spezifischen Förderung von Inklusionsbetrieben zu anderen Förderleistungen

5.1 Verhältnis zur Förderung des Arbeitsplatz- und Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Menschen nach § 15 SchwbAV

Die Förderung von Inklusionsbetrieben nach § 217 SGB IX, die eine weitergehende Förderung erlaubt, insbesondere soweit sie auch Leistungen zugunsten von Modernisierungsmaßnahmen zulässt, geht der Förderung des Arbeitsplatz- und Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Menschen nach § 15 SchwbAV vor.

5.2 Verhältnis zu individueller Förderung im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 185 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX, §§ 17 ff. SchwbAV

a) Grundsatz

Grundsätzlich gilt, dass Leistungen des Integrationsamtes zur individuellen Förderung von schwerbehinderten Menschen und Arbeitgebern nach § 185 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB IX von der Förderung eines Inklusionsbetriebes unberührt bleiben, individuelle Förderung und Projektförderung somit nebeneinander bestehen können, wenn der entsprechende Bedarf besteht (vgl. Ziffer 1.2.).

b) Förderung einer behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen nach § 185 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a SGB IX, § 26 SchwbAV

Bei der Förderung einer behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen ist zu beachten, dass entsprechende Leistungen regelmäßig bereits in der Förderung des Aufbaus eines Inklusionsbetriebes nach § 217 SGB IX enthalten sind. Eine

solche Förderung kann aber insbesondere bei nachträglichen Anpassungen und Einzelmaßnahmen gleichwohl in Betracht kommen.

c) Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 185 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e SGB IX; § 27 SchwbAV

Außergewöhnliche Belastungen des Trägers des Inklusionsbetriebes infolge der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen kann das Integrationsamt durch Leistungen nach § 185 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e SGB IX; § 27 SchwbAV ausgleichen.

Diese Leistungen können mit dem besonderen Aufwand nach Ziffer 4.3. kombiniert erbracht werden. Für die Leistungsvoraussetzungen dem Grunde nach gelten die Durchführungsgrundsätze zu § 27 SchwbAV.

Die Leistungen sollen in der Regel pauschalisiert erbracht werden.

Bei der Bemessung der Höhe der Leistungen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen kann das Integrationsamt u.a. folgende Kriterien berücksichtigen:

- Art und Umfang der Behinderung
- berufliche Vorerfahrung
- Stabilisierung der Leistung nach längerer Beschäftigungszeit
- Umfang des Arbeitsverhältnisses

Der pauschalisierte Ausgleich beträgt 30 v.H. des Arbeitgeberbruttolohnes abzüglich der Leistungen Dritter; er erhöht sich auf 50 v.H. für schwerbehinderte Menschen die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen übernommen wurden. Bei einer behinderungsbedingten Teilzeitbeschäftigung von 15 bis 30 Stunden wöchentlich wird das Arbeitgeberbrutto mit dem Faktor 1,25 aufgestockt. Die Pauschale kann nach Stabilisierung der Leistung des schwerbehinderten Mitarbeiters und längerer Beschäftigungszeit auch degressiv gestaffelt werden.

Das Integrationsamt achtet bei der Bemessung der Höhe der Leistungen darauf, dass die Summe seiner Leistungen und die Leistungen Dritter insgesamt in einem

angemessenen Verhältnis zum Bruttojahreseinkommen des schwerbehinderten Menschen stehen. Erforderlichenfalls ist die Höhe der Leistungen des Integrationsamtes anzupassen.

d) Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz nach § 185 Abs. 4 SGB IX

Individuelle Leistungen an schwerbehinderte Menschen nach § 185 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX können unter Beachtung der allgemeinen Fördervoraussetzungen für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben uneingeschränkt erbracht werden. Bei der Prüfung der Notwendigkeit einer persönlichen Arbeitsassistenz nach § 185 Abs. 4 SGB IX ist zu berücksichtigen, dass Inklusionsbetriebe bereits auf Grund ihrer besonderen gesetzlichen Aufgabenstellung eine besondere arbeitsbegleitende Betreuung zu erbringen haben, für die sie entsprechende vorrangige Leistungen nach § 217 SGB IX, § 27 SchwbAV erhalten können.

5.3 Verhältnis zu Leistungen anderer Rehabilitationsträger

Die Förderung von Inklusionsbetrieben durch das Integrationsamt nach § 185 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX, § 17 Abs. 1 Nr. 3 SchwbAV ist gemäß § 18 Abs. 1 SchwbAV ebenso nachrangig gegenüber den Leistungen anderer Rehabilitationsträger, wie die individuelle Förderung nach § 185 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB IX, § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchwbAV.

Das heißt insbesondere, dass

- Arbeitsförderungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit nach SGB III sowie
- Grundsicherungsleistungen der Jobcenter und kommunalen Träger nach SGB II

vorrangig sind, wenn sie denselben Zweck erfüllen, wie eine Leistung, die das Integrationsamt im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gewähren könnte.

Leistungen zum Ausgleich besonderen Aufwands (vgl. Ziffer 4.3) kann das Integrationsamt auch neben laufenden Leistungen der Agentur für Arbeit zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen nach dem SGB III erbringen.

6 Besonderheiten bei der Förderung von rechtlich unselbständigen Inklusionsbetrieben (Inklusionsbetriebe und Inklusionsabteilungen)

6.1 Abgrenzung von nicht förderfähigen Einrichtungen

Inklusionsbetriebe sind Bestandteil des allgemeinen Arbeitsmarktes und Teilnehmer am regulären Wirtschaftswettbewerb (vgl. Ziffer 2.1). Unternehmensinterne Inklusionsbetriebe und -abteilungen können daher als förderfähige Handlungsformen gem. § 215 Abs. 1 SGB IX in der Regel nur von Wirtschaftsunternehmen im Sinne des Handels-, Wirtschafts- und Wettbewerbsrechts oder von öffentlichen Arbeitgebern gem. § 154 Abs. 3 SGB IX gegründet bzw. geführt werden.

Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Vereine, Stiftungen, Sonder- oder Rehabilitationseinrichtungen und andere Organisationen, die ausschließlich gemeinnützige, wohltätige oder rehabilitative Zwecksetzungen verfolgen und keine im Wettbewerb mit anderen Anbietern von Produkten und Dienstleistungen stehenden gewerblichen Tätigkeiten ausführen, können daher innerhalb dieses Organisationsrahmens keine förderfähigen Inklusionsbetriebe/-abteilungen im Sinne des § 215 Abs. 1 SGB IX gründen und führen.

Ein gemeinnütziger Status und das damit verbundene grundsätzliche Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht allein stehen allerdings einer Förderung als Inklusionsbetrieb bzw. -abteilung nicht entgegen (vgl. Ziffer 2.1.1 Satz 5).

Ausnahmsweise kann eine gemeinnützige Organisation, die die Rechtsform einer gGmbH hat, einen Inklusionsbetrieb/eine Inklusionsabteilung gründen bzw. führen, wenn

- a) die gGmbH selbst (zumindest auch) im Sinne der Ziffer 2.1 erwerbswirtschaftlich tätig ist und im Wettbewerb mit anderen Anbietern von Dienstleistungen und Produkten steht, sowie
- b) der/die im Rahmen der gGmbH zu gründende bzw. zu führende Inklusionsbetrieb/Inklusionsabteilung ausschließlich erwerbswirtschaftlich und als Marktteilnehmer im Sinne der Ziffer 2.1 tätig werden soll bzw. tätig ist.

Aus Gründen des fairen Wettbewerbs ist Fördervoraussetzung ferner, dass der Träger des/der zu gründenden bzw. geführten Integrationsbetriebs/-abteilung und der Integrationsbetrieb/die Inklusionsabteilung selbst neben den beantragten/zufließenden öffentlichen Zuwendungen nach dem SGB II, SGB III und dem SGB IX (einschließlich etwaiger Fördermittel aus speziellen Förderprogrammen des Bundes/der Länder für Inklusionsbetriebe) nicht durch weitere öffentliche Mittel (z.B. nach dem SGB XII – Eingliederungshilfe) subventioniert wird.

Für einen rechtlich unselbständigen Inklusionsbetrieb bzw. -abteilung und deren gemeinnützigen Träger (gGmbH) gilt außerdem Ziffer 2.1.1 Satz 5 entsprechend.

6.2 Schaffung von Arbeitsplätzen, Beschäftigungsquote

Ein rechtlich unselbständiges Inklusionsbetrieb kann nur dann als solcher gefördert werden, wenn in ihm neue zusätzliche Arbeitsplätze im Sinne des § 156 Abs. 1, 185 Abs. 2 S. 3 SGB IX für Personen aus der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX (vgl. Ziffer 2.2) geschaffen werden. Der Anteil dieser Arbeitsplätze an der Gesamtzahl der Arbeitsplätze im Projekt soll mindestens 30 Prozent betragen. Darüber hinaus soll das Gesamtunternehmen die gesetzlich vorgegebene Beschäftigungspflicht gem. § 154 SGB IX erfüllen.

6.3 Besondere Anforderungen

Ein rechtlich unselbständiger Inklusionsbetrieb bedarf einer konzeptionellen Grundlage gem. Anlage 1. Insbesondere muss ein Inklusionsbetrieb eine eigene, klar identifizierbare Aufgaben-, Organisations- und Leitungsstruktur aufweisen, die sich von derjenigen des Trägers dieses Inklusionsbetriebes, also von derjenigen

des übergeordneten Unternehmens bzw. des führenden öffentlichen Arbeitgebers, unterscheidet. Zum Nachweis hat der Träger des rechtlich unselbständigen Inklusionsbetriebes neben dem Planungskonzept (vgl. Ziffer 3.2) ein Organigramm oder einem Geschäftsverteilungsplan vorzulegen, aus dem sich die eigenständige Aufgaben-, Organisations- und Leitungsstruktur ergibt.

Der Träger des rechtlich unselbständigen Inklusionsbetriebes hat die finanziellen Angelegenheiten des Projektes gegenüber dem Integrationsamt offenzulegen durch geeignete Verfahren der innerbetrieblichen Kostenstellenrechnung, die mit dem Integrationsamt abzustimmen sind. Der Träger des rechtlich unselbständigen Inklusionsbetriebes hat dem Integrationsamt nachzuweisen, dass neben den Aufgaben nach § 216 SGB IX (vgl. Ziffer 2.3) auch die Pflichten eines Arbeitgebers nach § 164 Abs. 4 SGB IX in vollem Umfang erfüllt werden. Diese beinhalten neben der Beschäftigung die arbeitsbegleitende Betreuung, Maßnahmen der inner- und außerbetrieblichen Weiterbildung, die Unterstützung bei einem Wechsel in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie die Vorbereitung auf die Beschäftigung im Projekt.

6.4 Wechselmöglichkeit

Der Träger eines rechtlich unselbständigen Inklusionsbetriebes hat sicherzustellen, dass die beschäftigten schwerbehinderten Menschen aus dem Inklusionsbetrieb auf andere Plätze innerhalb des Unternehmens bzw. des öffentlichen Arbeitgebers wechseln können. Insbesondere hat der Träger des Inklusionsbetriebes in Erfüllung seiner Arbeitgeberpflicht nach § 164 Abs. 1 SGB IX stets zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze im Unternehmen bzw. bei einem öffentlichen Arbeitgeber mit den im Inklusionsbetrieb beschäftigten schwerbehinderten Menschen besetzt werden können.

6.5 Inklusionsvereinbarung

Unternehmen oder öffentliche Arbeitgeber, die einen Inklusionsbetrieb oder eine Inklusionsabteilung einrichten, sollen bereits eine Inklusionsvereinbarung gem. § 166 SGB IX geschlossen haben. In dieser sind auch die in den Ziffern 6.3 und 6.4

genannten Themen zu berücksichtigen. Liegt eine Inklusionsvereinbarung noch nicht vor, soll diese während des Aufbaus des Projekts innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschlossen werden.

7 Verfahren

7.1 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Für sämtliche Leistungen der begleitenden Hilfe an Inklusionsbetriebe im Sinne des § 215 SGB IX ist das Integrationsamt zuständig, in dessen Bereich der Ort der zu fördernden Arbeitsplätze liegt. Bei der individuellen Förderung ist der Vorrang der Leistungen der Träger der beruflichen Rehabilitation nach § 18 Abs. 1 SchwbAV zu beachten.

7.2 Antragstellung, Auszahlung

Leistungen werden frühestens vom Monat der Antragstellung an erbracht. Laufende Leistungen werden gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise ausbezahlt.

7.3 Nachweis von Kosten und Zuschüsse Dritter

Der Träger des Inklusionsbetriebes hat dem Integrationsamt die zweckentsprechende Verwendung der Förderleistungen nachzuweisen. Erbringt das Integrationsamt eine laufende Pauschalförderung (wie etwa zum Ausgleich des besonderen Aufwands nach Ziffer 4.3), so hat der Träger des Inklusionsbetriebes in regelmäßigen Abständen

- ein Verzeichnis der beschäftigten schwerbehinderten Menschen sowie
- ein Gehaltsnachweise vorzulegen.

Träger von Inklusionsbetrieben, die eine Förderung nach diesen Grundsätzen beantragen bzw. erhalten, sind verpflichtet, dem Integrationsamt unaufgefordert alle Leistungen mitzuteilen, die der Träger des Inklusionsbetriebes zur Förderung der

beschäftigten schwerbehinderten Menschen von Dritten erhält; Kopien der Bescheide sind vorzulegen.

7.4 Stellung von Sicherheiten

Zur Einhaltung der mit der Förderung investiver Aufwendungen im Förderbescheid ausgesprochenen Arbeitsplatzbindungen sind von den Inklusionsbetrieben geeignete Sicherheiten zu stellen. Über Art und Umfang der Sicherheit ist im Einzelfall zu entscheiden.

8 Berichtspflichten, Dokumentation

Die Inklusionsbetriebe berichten dem Integrationsamt einmal jährlich bis zum 31. März des Folgejahres fallbezogen über die für die Zielgruppe erbrachten Leistungen und fortbestehenden Leistungsbedarfe. Die Berichte stellen auch die Qualität der erbrachten Leistungen im Sinne des § 20 SGB IX dar. Die Inklusionsbetriebe berichten in EDV-gestützter Form nach den Vorgaben des Integrationsamtes. Unterjährige anlassbezogene Berichtsabforderungen des Integrationsamtes zur Wahrnehmung dessen Fallverantwortung oder für sonstige Berichtspflichten der Behörde bestehen davon unabhängig.

Leistungsfälle und finanzieller Aufwand bei der Förderung von Inklusionsbetrieben (auch hinsichtlich der individuellen Förderung) sind von dem Integrationsamt statistisch gesondert zu erfassen.

Hamburg, den 25.05.2020

(Zustimmung SI)